

Rüdiger Klasen
Wittenburger Str.10
19243 Püttelkow
Tel: 038852/58951

Püttelkow, 12.02.2010

Deutsche Rentenversicherung Nord,
z. H. Direktor Herr Ingo Koch persönlich!
Ziegelstraße 150
23544 Lübeck

Ihr „Betriebsprüfungsverfahren“ = unbilliger HÄRTEFALL!!!!

Verweise auf meine Schreiben vom 15.09.2010, 25.09.2010, Ihr Schreiben vom 7.10.2010 auf meine Antwort vom 29.09.2010 + 14.10.2010

= meine bisherigen **6 Dienstaufsichtsbeschwerden an Ihre RV** vom 25.09.2010, 29.09.2010, 14.10.2010, 01.11.2010 und vom 18.01.2011

Neue Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.01.2011 gegen RV / Frau Heidi Timm

Ihr Widerspruchsbescheid vom 18.01.2011 RBPd- 98-011-14626647

VSNR: 42 011267 K 007

= ZURÜCKWEISUNG Ihres rechts – und formunwirksamen Widerspruchsbescheides vom 18.01.2011! Nichtigkeit des Verwaltungsaktes + wiederholter Verstoß gegen die Menschenrechte/ GG/ VERFASSUNG und BGB!

+ DIENSTAUF SICHTSBSCHWERDE, BESCHWERDE, Dienstherrn nachforderung gegen Herr Wolfgang Ehlert, Hans Jürgen Langschwager, Herr Martin Gorks = Widerspruchsausschuß wegen mangelhafter, unzureichender dezidierte Bearbeitung, Verweigerung derselben, Würdigung und Nichtbeachtung der vielen geschilderten Fakten, Beweise, Informationen und Ausführungen, wegen aus meiner Sicht Amtsanmaßung, Rechtsbeugung, Nichterfüllung, Amtsmissbrauch, Amtspflichtverletzung, Nötigung, Rechtsbeugung, Schikane, Mobbing, Quälen Schutzbefohlener Rentner und Dienstpflichtverletzung im besonders schweren Fall.
Störung meine Gesundheit, unbillige Härte!
Bis heute mangelhaft ungenügende Bearbeitung der o. g. Dienstaufsichtsbeschwerde!
Wiederholte Forderung zur korrekten kompletten sach- und fachkompetenten dezidierten Abarbeitung.

Ihr Schreiben vom 16.11.2010 und meine unbeantworteten und rechtlich voll anerkannten Schreiben vom 18.01.2011 und 27.01.2011!

+ Volle Anerkenniserklärung der internationalen Menschenrechte.

Sehr geehrte Herr Direktor Ingo Koch.

Vielen Dank für Ihre Ausführungen zu deren Beantwortung ich leider wegen Verlust des Original und Nachsendung erst heute komme.

Sie berufen sich mit pauschalisierten Behauptungen und Auslegungen auf die Rechtsgrundlagen der seit dem 18.07.1990 privatisierten BRD Finanzagentur Finanzverwaltung als m.E. (eine) Abteilung der 'BRD Finanzagentur GmbH' (eintragen im Handelsregister Nr. 51411, des Amtsgerichtes Frankfurt a.M.).

<http://www.bundeswertpapiere.de/de/startseite/?track=rmsarcar.com>

In dem Zusammenhang bitte ich zu beantworten: Hängt die Gründung der 'BRD Finanzagentur GmbH' mit der Aufhebung des Geltungsbereiches, Art 23, GG und damit die Gültigkeit des GG für das gemeinsame Wirtschaftsgebiet (Westdeutschland) und der Aufhebung der Verfassung der DDR bei den 4 + 2 Verhandlungen am 17. Juli 1990 in Paris zusammen, womit die besatzungsrechtlichen Provisorien DDR und BRD de jure erloschen sind?

Alle staatlichen Rechtsgrundlagen- auch das SGB und das Verwaltungsverfahrensgesetz wurden seit dem 18.07.1990 aufgehoben und auf privatrechtlicher AGB Grundlage privatisiert schrittweise verändert reaktiviert. (wie eine AGB zu bewerten) Das ist anhand der Aufhebungen und Veränderungen der Gesetze nachprüfbar.

Es sind seitdem Ihre privatrechtlichen Auslegungen, AGB Bestimmungen, welche sich auf keiner international legitimiert anerkannten rechtsstaatlichen Ebene befinden.

Dabei gilt für Sie uneingeschränkt das deutsche BGB, unsere im Hintergrund aktive Verfassung von 1919 nach welchen Sie staatsrechtlich voll verpflichtet sind zu handeln und das BGH und das BVerfG urteilt!!!

Dazu Auszug: Behördenperson B für Behördenperson A mit dem Zusatz „i. A.“ ist z. B. formunwirksam.

BGH, Urteil vom 19. Juni 2007 - VI ZB 81/05

BGH, Urteil vom 31. März 2002 - II ZR 192/02

BGH, Urteil vom 5. November 1987 - V ZR 139/87

Eberhard

= Was sie aber offenbar nicht beachten!

= Dann liegt ein Fehlverhalten Ihrer MA und Ihrer RV vor!

Es sei denn Sie sind kein staatliches Amt, sondern nur eine der privatisierten Verwaltungsorganisationen der 'BRD Finanzagentur GmbH' ohne die o.g. staatsrechtlich international anerkannten Rechtsgrundlagen.
Ich bitte daher um eindeutige Klarstellung Ihrer Rechtsgrundlagen und Position:

Wenn Sie ein staatliches Amt oder auch eine externe SELBSTVERWALTUNG sind, sind Sie gegenüber der 'BRD Finanzagentur GmbH' nicht verpflichtet. Weder zur Auskünften über deren Steueridentifikationsnummern", Betriebsprüfungen usw.. Auch ist die 'BRD Finanzagentur GmbH' Ihnen dann gegenüber NICHT Weisungsbefugt.

= Dann liegt ein Fehlverhalten Ihrer MA und Ihrer RV vor!

Sind sie aber privatisiert und voll der 'BRD Finanzagentur GmbH' angeschlossen, sind Sie der gegenüber 'BRD Finanzagentur GmbH' voll verpflichtet.

= Dann liegt auch ein Fehlverhalten Ihrer Mitarbeiter nach außen vor, wegen Verstoß gegen die internationalen Menschenrechte und ist ein externes Fehlverhalten mir gegenüber wobei Sie und Ihre MA privat persönlich haftbar zu machen sind. Ich als Schutz befohlener Rentner wurde bis dato durch das Verhalten Ihrer o. g. RV MA genötigt, schikaniert, gequält und gemobbt.

Weil die Klärung im öffentlichen Interesse liegt, fordere ihre dezidiert klare rechtsverbindliche Auskunft:

**Sind Sie ein deutsches Amt oder nur eine Verwaltungsorganisation der 'BRD Finanzagentur GmbH' ?
Auf welchen Rechtsgrundlagen arbeiten Sie? (deutsches BGB, Verfassung oder Bestimmungen der 'BRD Finanzagentur GmbH')**

Für Wem arbeiten?

Für das deutsche Volk auf der Grundlage der Menschenrechte auch laut Grundgesetz oder für andere Mächte / fremde Interessen?

In welchem Dienstverhältnis stehen Sie?

Sind Sie beamtet und unterstehen dem Amtseid zum Schutz und Wohlergehen des deutschen Volkes?

Wenn Sie privatisiert sind (Firmenstruktur mit Geschäftsführung) bin ich Ihnen gegenüber zu nichts verpflichtet.

Ich gehöre nicht zum Personal der BRD Finanzagentur Finanzverwaltung als m.E. (eine) Abteilung der 'BRD Finanzagentur GmbH' (eintragen im Handelsregister Nr. 51411, des Amtsgerichtes Frankfurt a.M.).

<http://www.bundeswertpapiere.de/de/startseite/?track=rmsarcar.com>

Die Selbstverwaltung ist rechtswirksam hinterlegt Einwohnermeldestelle, Molkereistraße 08 in 19243 Wittenburg/ Frau Moll und auch dort abzufragen.

Nach G.G. Absatz 1,2,3 steht an erster Stelle die Menschenwürde, zum anderen die UNVERSEHRTHEIT an LEIB und SEELE,
So ein grober Verstoß gegen das Grundgesetz und das internationale Menschenrecht kann daher nicht geduldet werden! Alle § Gesetze und deren Durchführungsbestimmungen pp. sind dem Grundgesetz (GG), der stillschweigenden Reichsverfassung laut BVG und dem deutschen BGB und den internationalen Menschenrechten untergeordnet und dürfen nur zur dessen Durchsetzung dienen. Alles andere ist Rechtsmissbrauch und Rechtsbeugung und damit auch eine nationale und internationale Straftat. Sie und die zuständige BRD – VO sind demzufolge verpflichtet dem uneingeschränkt GERECHT zu werden und RECHT zu sprechen.

Demzufolge kann und darf keine privatrechtliche Bestimmung – erst Recht kein aufgehobenes OWIG dazu verwendet werden, das Grundgesetz (G.G.), das BGB oder die Menschenrechte der vereinten Nationen zu unterlaufen und auszuhöhlen. Wenn es dort § - Gesetze gibt, die das so ermöglichen, sind sie eindeutig Grundgesetzwidrig / BGB – widrig und verstoßen auch gegen das internationale Menschenrecht der vereinten Nationen = national und international strafbare, zu ächtende Handlung!
Diese Vorgehensweise verletzt u. a. auch meine Bürgerrechte, meine Menschenwürde und damit:

= Verstoß gegen das internationale Menschenrecht der UNO + Verstoß gegen das internationale Völkerrecht.

Auch allgemein Verweise dazu auch auf GG Art. 1- 4, 19, 25, 101, 103, 133, 139, 140, Palandt BGB § 839, vgl. BVerfGE 9,95;31,391 EuGH WM 99,1420. BVerwGE 17,192=DVB1, 1964,147; vgl. BGBl. II S. 288, 1274, HLKO, Weimarer Verfassung Art. 102 bis 135, VStGB, §§ 4, 6, 9, VwVG § 3 Abs. 1, Salvatorische Klausel, Remonstrationspflicht, BGH 130, 333. (vgl. EuGH NJW 96, 1267.) Siehe SGB 1 § 60 und 66. SHAEF – GESETZ Nr. 52 Art. VII d.

Sie alle sind dem DEUTSCHEN RECHT uneingeschränkt und dem EINZELNEN MENSCHENLEBEN staatsverpflichtet: Das höchste Gut in der BR - Deutschland Schaden zu verhindern, zu lindern und die Menschen zu schützen! Mit den Gesetzesauslegungen und Anwendungen haben Sie außerdem auch das Zitiergebot Art. 19 Grundgesetz (GG) verletzt!

Weitere Präzisierungen: MENSCHENRECHT, GRUNDGESETZ, VERFASSUNG:

Egal in welchen Rechtszustand Sie sich befinden: Sie tragen die volle Verantwortung für unsere Rentengelder korrekte Verwaltung und aller Ihrer Handlungen als RV als auch privat persönlich!

Nach G.G. Absatz 1,2,3 steht an erster Stelle die Menschenwürde, zum anderen die UNVERSEHRTHEIT an LEIB und SEELE, außerdem haben Sie als zuständige BRD – Verwaltungsorganisation auch mein EIGENTUM zu schützen!

<http://dejure.org/gesetze/GG/20.html>

Ich verweise dazu auch auf:

Art. 1 GG des Grundgesetzes GG,

“...das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt,...“

Ich verweise auf die national und international für Sie verbindlichen Menschenrechte- insbesondere Punkt 1-5, gegen die durch so ein Handeln verstoßen wird. Die BRD und damit jeder Amtsträger sind persönlich auch dem vom Grundgesetz, der Weimarer Reichsverfassung und ihren darf resultierenden Länderverfassungen her gegebenen menschenrechtlichen Vorgaben restlos vorbehaltlos und bedingungslos verpflichtet.

Ich wohne in Mecklenburg und hier gilt für Sie neben den GG, die Verfassung auch die Landesverfassung von Mecklenburg - Vorpommern:

Artikel 5

(Menschenrechte, Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes)

(1) Das Volk von Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu den Menschenrechten als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist um des Menschen willen da; es hat die Würde aller in diesem Land lebenden oder sich hier aufhaltenden Menschen zu achten und zu schützen.

(3) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 9

(Kirchen und Religionsgesellschaften)

(1) Die Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung. (= Die Weimarer Reichsverfassung ist heute noch gültig und nicht nur hier in voller Anwendung!)

(2) Das Land und die Kirchen sowie die ihnen gleichgestellten Religions- und Weltanschauungsgesellschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.

(3) Die Einrichtungen theologischer Fakultäten an den Landesuniversitäten wird den Kirchen nach Maßgabe eines Vertrages im Sinne des Absatz 2 gewährleistet. Artikel 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

<http://www.schulwesen-mv.de/landesverfassung/1-abschnitt/index.html#7166549d930705920>

Das Verhalten Ihrer RV ist für mich bis dato ein völlig willkürliches Vorgehen in einer Demokratie und ich fühle mich in meinen Grundrechten laut Grundgesetz, Verfassung und **internationale Menschenrechte** und BGB massiv verletzt!

Verweis auf Art 20 GG und § 81 StGB!

GRUNDGESETZ: Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

IN DIESEM ZUSAMMENHANG: = HANDELN SIE NACH:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe?

4 Gesetze verweisen aus 4 Artikeln auf § 5

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;

2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;

3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;

4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;

5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;

2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

Quelle:

<http://www.juraforum.de/gesetze/vwvfg/5-voraussetzungen-und-grenzen-der-amtshilfe>

Kommentar:

Es existiert in dem „Gesetz“ keine Konkretisierung! = Es ist völlig willkürlich auslegbar!

= Jeder BRD – Behördenmitarbeiter/ Verantwortliche hat damit sozusagen einen FREIBRIEF, sich aus Verantwortung heraus zu stehlen!

Beste Beweis dazu: HEUTE werden kaum noch Dokumente und rechtliche Vorgänge von den Verantwortlichen persönlich unterschrieben!

Dieses interne BRD – „Gesetz“ widerspricht zudem den intern Menschenrechten, dem eigenen Grundgesetz, der freiheitlich demokratischen Grundordnung = Seine Anwendung wäre auch in diesen Zusammenhang als Verfassungsfeindlich zu bewerten, was laut § 81 StGB strafbares Verhalten ist!

Verweis auf Art 20 GG und § 81 StGB!

= Sie dürfen keinerlei kriminelle; menschenrechts- und völkerrechtswidrigen Handlungen direkt oder indirekt unterstützen noch billigen. Sie sind zur dessen Bekämpfung nat. wie intern. Rechtlich / gesetzlich verpflichtet! Dazu zählen die zweifelsfrei bewiesenen Handlungen in Petitionen, bei denen es um die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen und die Zerstörung unserer Natur geht!

= Das (**VwVfG**) § 5 (2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten ... ist damit national und international Menschenrechts- und verfassungswidrig = Null und Nichtig!

Jeder Mensch ist national und international voll verantwortlich rechtsverbindlich verpflichtet sofort Hilfe zu leisten wenn es um o. g. schadensstiftende Vorgänge wie **Mißbrauch** geht!

Alle Politiker, Behördenmitarbeiter, Führungskräfte tragen die volle Mitverantwortung bei schadensstiftenden, unrechten Vorgängen und haben demzufolge Ihre PFLICHT zur REMONSTRATION wahrzunehmen.

Sie ALLE haben Ihre Pflicht zur Remonstration wahrzunehmen, um der an Sie übertragenen Verantwortung durch die Wähler gerecht zu werden. Sie werden künftig mehr denn je an Ihrem Tun und Handeln oder auch an Ihrem UNTERLASSEN gemessen werden und können sich nicht mehr auf vom Gesetzgeber erlassene Vorschriften und Verwaltungsvorgaben, welcher Art auch immer, berufen.

Hier geht es um Ihre und unser aller im GG, in den intern. Grundrechten verankerten Menschenrechte, die unverletzlich und unveräußerlich sind.

Ich ersuche Sie, wenn Sie keine hinreichenden Kompetenzen und Befugnisse haben, in erster Linie das Verwaltungsverfahrensgesetz (<http://www.buzer.de/gesetz/1586/a22509.htm>) gemäß § 5 VwVfG - Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe, Abs. 1 und 2 anzuwenden und bei fruchtlos bleiben Ihrer Bemühungen durch eine möglicherweise erfolgte Begründung nach den Absätzen 3, 4, und 5 auch hier die Pflicht der Remonstration wahrzunehmen und weitere erforderlich Schritte zu gehen!

Auch eine Ablehnung der Amtshilfe, weil die notwendige Untersuchung auch den militärischen (Nato) Bundeswehrebereich betrifft, sollte für Sie wie für uns auf keinen Fall akzeptabel sein, sondern Sie wie uns zur Hinterfragung des Systems und zu weiteren Nachforschungen veranlassen.

Ich mache Sie noch einmal darauf aufmerksam, daß Ihre Tätigkeitspflicht als Mitverantwortliche Behördenmitarbeiter, Entscheidungsträger, Politiker, Militärs pp. trotz einer Zurückweisung übergeordneter Stellen nicht erloschen ist und Sie weiterhin in Haftung durch das deutsche Volk, Ihrem Souverän, in Verantwortung und Haftung genommen werden. Siehe Art. 20, Abs. 2 – **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus...**

Ihre Aufgabe ist es, sich für die Absicherung unserer Rentengelder Sorge zu tragen. Eine Unterlassung Ihrer verantwortlichen Tätigkeit für das Volk ist zudem auch Verfassungs- und Grundgesetzwidrig.

Siehe dazu die Mailanlage No. 1: „Belehrung zur Verantwortlichkeit des Beamten“ in der Mailanlage. Auch in der Haftbarkeit gültig für die untergeordneten Bedienstete, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes!

WER STEHT IN DER HAFTBARKEIT IM ARIKEL 66 des (VwVfG) § 5 geregelt?

Ich verweise ferner in diesem Zusammenhang auf das Ipsen Strafrecht! „Parteiengesetz und Strafrecht: zur Strafbarkeit von Verstößen...“

<http://cgi.ebay.de/Ipsen-Staatsrecht-II-/130482602744>

Verweis auf die UN-Resolution A/RES/56/83 vom 28.01.2002, Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen,

Artikel 9: Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen
Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

Und die Haager Landkriegsordnung

Ich verweise Sie weiter auf den Deutschen Richterbund:

Selbstverwaltung der Justiz

"Die Exekutive hält derzeit die Gerichte und Staatsanwaltschaften in vielfältiger Abhängigkeit. Über Einstellungen und "Beförderungen" von Richtern und Staatsanwälten entscheidet in vielen Bundesländern der Justizminister allein. Personal- und Sachmittel weist der Finanzminister zu und streicht sie wieder nach Haushaltslage. Dabei bleibt der im Grundgesetz verbrieft Anspruch des Bürgers auf Justizgewährung, auf Zugang zur Justiz, ein faires Verfahren, eine zügige Entscheidung und die Möglichkeit eines Rechtsmittels immer mehr auf der Strecke. Politische Einflüsse, Partei- und Kabinettsdisziplin hindern die Justizminister, die nötige Abhilfe zu schaffen. Eine offene Diskussion über die gesellschaftliche Stabilisierungsfunktion einer bedarfsgerecht ausgestatteten Justiz findet nicht statt. *Es ist an der Zeit, dass die Justiz in Deutschland dem Vorbild fast aller Staaten in Europa folgt und in den Ländern, aber auch im Bund ihre Aufgaben in die eigenen Hände nimmt. ...*"

<http://www.drj.de/cms/index.php?id=552>

Angesichts der gegenwärtigen chaotischen Zustände und Verunsicherungen in der BRD muß ich darauf bestehen:

Volle Anerkenniserklärung zu: Die Allgemeine Erklärung der internationalen Menschenrechte - auch laut Grundgesetz und Landesverfassung Mecklenburg!

bis zum 20.02.2011 korrekt leserlich mit vollen Vor- und Zunahmen unterzeichnet und gesiegelt an mich zurück zusenden.

Weiter Verweis auf:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

+ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil II Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 2010

+ Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

+ Bekanntmachung
der Neufassung der Konvention vom 4. November 1950
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Vom 22. Oktober 2010

Zur Beachtung: Anerkennnis Menschenrechtserklärung ist bitte bis zum 30.02.2011 korrekt ausgefüllt und korrekt leserlich mit vollen Vor- und Zunahmen unterzeichnet und gesiegelt an mich zurück zusenden.

Hinweis: Nichtlegitimation, Verweigerung, Nichterfüllung insbesondere Weigerung Anerkennnis der intern. Menschenrechte stellen einen nationalen und internationalen Straftatbestand dar zzgl. Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstoß gegen die internationalen Menschenrechte, die Grundrechte, das Völkerrecht, das Grundgesetz und die Verfassung. = u. a. STRAFBAR nach § 81 StGB!

Aus diesem Grund ist der gesamte Vorgang nicht geklärt und ich ersuche Sie erneut um die sach- fachgerechte dezidierte Abarbeitung und rechtsverbindliche Klärung aller Punkte aus meinen Schreiben. Bis dahin sind alle Sachausführungen, Forderungen im vollen Umfang aufrecht erhalten.

Außerdem muß ich Ihnen nun durch den bis heute fruchtlosen enormen Aufwand zu diesem Vorgang die Kosten und Aufwände in außergerichtlicher Rechnung stellen.

Grundsätzlich bin ich stets zur vernünftigen Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens im Interesse der Wiederherstellung von Sicherheit, Ordnung, Frieden und vernünftiger Verwaltung unserer Gesellschaft und unseres Landes bereit.

Klage vor Sozialgericht ist zum Thema Betriebsprüfung gestellt!

Die Antwort auf meine heutigen Schreiben, habe ich mir bis zum **30.02. 2011** (eingehend), jedoch spätestens bis zum Ablauf der national und international gültigen 21 Tage - Regelung im rechtlichen Schriftverkehr notiert. Auch das häufig von den BRD -

